

RECHTSTIPP

Arbeitslosengeld II

Ab 2005 wird die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengelegt. Viele Betroffene verbinden damit erhebliche finanzielle Einbußen.

Wer bekommt ALG II?

Das neue Arbeitslosengeld II erhalten Bedürftige im Alter zwischen 16 und 65 Jahren, die erwerbsfähig sind und die bisher Arbeitslosen- oder Sozialhilfe bekommen würden.

Bedarfsgemeinschaft

Das ALG II ist nicht als individuelle Leistung zu sehen. Es wird immer das Einkommen der s. g. „Bedarfsgemeinschaft“ berücksichtigt, bevor ein Anspruch auf Leistung entsteht. Zur Bedarfsgemeinschaft zählen der Ehe- bzw. Lebenspartner, minderjährige Kinder, soweit sie kein Einkommen haben, sowie im Haushalt lebenden Eltern. Leben im Haushalt noch weitere Personen, so spricht man von einer „Haushaltsgemeinschaft“.

Anrechnung von Einkünften und Vermögen

das Einkommen aller zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen wird berücksichtigt, ehe ein Anspruch auf ALG II entsteht. Auch bei einer Haushaltsgemeinschaft wird (widerlegbar!) vermutet, dass diese Personen den Arbeitslosen finanziell unterstützen. Vom Einkommen abzgl. Steuern und Beiträge werden Werbungskosten und Kosten eines notwendigen PKWs abgesetzt.

Verwertbares Vermögen wird angerechnet, soweit es bestimmte Freigrenzen (200 € pro Lebensjahr, max. 13.000 €) überschreitet. **TIPP:** über die Freibeträge hinausgehendes Vermögen können Sie anrechnungsfrei investieren, z. B. indem Sie ihr altes Auto verkaufen und ein neues erwerben. Das neue, aber „angemessene“ Auto würde nicht angerechnet werden und Sie sparen normalerweise auch noch bei den Unterhaltungskosten.

Höhe des ALG II

Die Höhe richtet sich nach pauschalen Regelsätzen und nicht mehr nach dem letzten Einkommen und beträgt bei Einzelpersonen 345 €. Beiträge zur Sozialversicherung, Kosten einer angemessenen Unterkunft und Heizung werden übernommen. Im ersten Jahr nach Bezug von ALG I wird einen Zuschlag von max. 160 € gezahlt, der im zweiten Jahr halbiert wird.

Rechtsbehelfe

Gegen alle Entscheidungen der Agentur für Arbeit kann Widerspruch binnen eines Monats und dann Klage vor dem Sozialgericht eingelegt werden. Ihr Anwalt prüft in die Erfolgsaussichten und unterstützt Sie in der Wahrung ihrer Rechte.